



Institut für Brandschutztechnik
und Sicherheitsforschung

Konrad Klausser Schließanlagen GmbH
Wattgasse 38
1160 Wien

IBS – Institut für Brandschutztechnik und
Sicherheitsforschung Gesellschaft m.b.H.
Akkreditierte Prüf-, Inspektions- und
Zertifizierungsstelle
Petzoldstraße 45 / 4020 Linz / Austria

T +43 732 7617-250 / F +43 732 7617-119
office@ibs-austria.at / www.ibs-austria.at
DVR 0659959 / FN 89116d
Landesgericht Linz / UID-Nr. ATU23289705

11. Juni 2018
Ulrich STÖCKL / AM
+43 732 7617 - 872

Nachweis über die weitere Verwendbarkeit der brandschutztechnischen Beurteilung / Prüfbestätigung Nr. 11080314 vom 27.02.2013

Beurteilungsgegenstand

Balkenschloss Typ „ZE210“ – montiert an einem einflügeligen Holzdrehtürelement der Fa.
DANA

Klassifizierung:

Die oben angeführte Konstruktion kann als repräsentativer Typ für eine horizontale Anord-
nung an einer ein- oder zweiflügeligen Drehtür (Balkenschloss „ZE210“ für den Gehflügel
und „ZE125“ für den Stehflügel) als auch für eine vertikale und horizontale Vierpunktver-
riegelung mittels Kreuzbalkenschloss (Balkenschloss „ZE215“ bzw. „ZE126“) verwendet
werden

Grundlagen:

ÖNORM EN 1634, Teil 1:

Feuerwiderstandsprüfungen und Rauchschutzprüfungen für Türen, Tore, Abschlüsse,
Fenster und Baubeschläge – Teil 1: Feuerwiderstandsprüfungen für Türen, Tore, Abschlüs-
se und Fenster“

Ausgabe: 1. Februar 2009 - zurückgezogen

ÖNORM EN 1634, Teil 1:

„Feuerwiderstandsprüfungen und Rauchschutzprüfungen für Türen, Tore, Abschlüsse,
Fenster und Baubeschläge – Teil 1: Feuerwiderstandsprüfungen für Türen, Tore, Abschlüs-
se und Fenster“

Ausgabe: 1. Mai 2018



00 Landesbank AG (Hypo Oberösterreich)
IBAN AT46 5400 0000 0021 2944 / BIC OBLAAT2L
Oberbank AG
IBAN AT37 1500 0006 2100 6055 / BIC OBKLAT2L



Geltungsdauer:

Die brandschutztechnische Beurteilung / Prüfbestätigung ist in Verbindung mit diesem Schreiben weiterhin bis zum **27. Februar 2020 bzw. bis zum Ende der Koexistenzperiode einer harmonisierten technischen Spezifikation** verwendbar.

Dieser Nachweis wird unter Zugrundelegung der angeführten Grundlagen ausgestellt. Sollten sich grundlegende Prüf- oder Bewertungskriterien ändern, erlischt die Gültigkeit jedoch vor Ablauf der Frist. Weiters erlischt die Gültigkeit, wenn der Antragsteller unzulässige technische Veränderungen vornimmt und die im Prüfzeugnis angegebenen Abmessungen über- bzw. unterschreitet, es sei denn, die Abweichungen bewegen sich in den Toleranzbereichen (siehe Prüfbericht).

**IBS-INSTITUT FÜR BRANDSCHUTZTECHNIK UND
SICHERHEITSFORSCHUNG GESELLSCHAFT M.B.H.
Akkreditierte Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle**

Dipl.-Ing. Ulrich STÖCKL
Techniker

Ing. Josef STÖCKINGER
Zeichnungsberechtigter

Dipl.-Ing. (FH) Markus EICHHORN-GRUBER, MBA
Bereichsleiter der Prüfstelle